

**Mitteilung an die Schule bezüglich des Masernimpfschutzes im Rahmen der
Stellungnahme zur Vorlage bei der Schulleitung bzw. bei der
Schulaufsichtsbehörde**

Gem. § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz muss gegenüber der aufnehmenden Schule der Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder die Immunität gegen Masern nachgewiesen werden. Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung kann der KJGD des Gesundheitsamts der Schule zusätzlich den Masernimpfschutz Ihres Kindes mitteilen, sofern Sie hierzu einwilligen.

Für die Weitergabe des Masernimpfstatus an die aufnehmende Schule entbinden der/die Sorgeberechtigte(n) den Arzt/die Ärztin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, der/die die Untersuchung durchgeführt und/oder die ärztliche Stellungnahme erstellt hat, von der Schweigepflicht gegenüber der Schulleitung. Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt unbefristet, solange sie nicht widerrufen wird. Der/die Sorgeberechtigte(n) wurde(n) darauf hingewiesen, dass diese Erklärung jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – für die Zukunft widerrufen werden kann. Der/die Sorgeberechtigte(n) wurde(n) darauf hingewiesen, dass die Einwilligungserklärung freiwillig ist und ihnen oder dem Kind keine Nachteile entstehen, wenn die Einwilligung nicht erklärt wird.

Der/die Sorgeberechtigte(n) willigt/willigen in die Weitergabe des Masernimpfstatus an die Schulleitung ein.

- Ich willige/wir willigen ein und entbinde den Arzt/die Ärztin von der Schweigepflicht.
- Ich willige/wir willigen nicht ein.

Datenschutzhinweis und Einwilligung:

Zur Verwendung der Daten beachten Sie bitte die Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DSGVO, die Sie unter folgendem Link bzw. mithilfe des QR Code aufrufen können:

https://www.landkreis-neunkirchen.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/KJKD_Kinder_Jugendaerztlicher_Dienst/3_Datenschutzinfo_Schuleingangsuntersuchung_Stand_01_26_JH.pdf



Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten